

## Kassenführung – Der Fiskus schaut genau hin!

Der Zeitreihenvergleich stellt eine geeignete Schätzungsmethode für eine Speisegaststätte dar



Wenn die Buchführung nicht stimmt, darf das Finanzamt Zuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs vornehmen. Das kann teuer werden. In einem vom FG Münster entschiedenen Fall ging es um den Betreiber einer Speisegaststätte, der für seine Bareinnahmen eine elektronische Registrierkasse führte. Einen Teil seiner Bareinnahmen buchte er jedoch nicht über die Kasse; außerdem waren die Tagesendsummenbons nicht vollständig bzw. nicht datiert. Das Finanzamt betrachtete die Buchführung als nicht ordnungsgemäß und schätzte Umsätze und Gewinne auf Grundlage eines Zeitreihenvergleichs hinzu. Dabei ermittelte es wöchentliche Rohgewinnsatzschläge und bildete für je zehn aufeinanderfolgende Wochen Mittelwerte. Den jeweils höchsten Mittelwert wendete es auf den erklärten Waren-

einkauf an. Der Wirt erklärte dagegen, seine Buchführung sei korrekt. Er wehrte sich gegen die Zuschätzungen und machte grundsätzliche Bedenken gegen die Anwendung des Zeitreihenvergleichs geltend. Die Finanzrichter stellten sich jedoch auf die Seite des Finanzamts: Die Kassenführung des Wirts, der wegen des hohen Anteils des Bargeschäfts eine erhebliche Bedeutung zukomme, sei nicht ordnungsgemäß, da nicht alle Bareinnahmen in der Registrierkasse erfasst worden sind, erklärten sie. Die unvollständigen bzw. teilweise nicht datierten Tagesendsummenbons seien zudem nicht geeignet, eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Einnahmen zu bieten. Zur Zulässigkeit von Zeitreihenvergleichs führten sie aus: Der Zeitreihenvergleich

*Fortsetzung des Editorials auf Seite 2*

## Termine April/Mai 2013

Steuerart	Fälligkeit		
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>1</sup>	10.04.2013	10.05.2013	
Umsatzsteuer <sup>2</sup>	10.04.2013	10.05.2013	
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>3</sup>	15.04.2013	13.05.2013
	Scheck <sup>4</sup>	05.04.2013	07.05.2013
Gewerbesteuer	entfällt	15.05.2013	
Grundsteuer	entfällt	15.05.2013	
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>3</sup>	entfällt	21.05.2013
	Scheck <sup>4</sup>	entfällt	10.05.2013
Sozialversicherung <sup>5</sup>	26.04.2013	29.05.2013	
Kapitalsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		

<sup>1</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>3</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>4</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise.

Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.04.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### Fortsetzung des Editorials von Seite 1

stelle eine geeignete Schätzungs-  
methode für eine Speisegaststätte dar.  
Er gehe davon aus, dass eingekaufte  
Waren innerhalb eines kurzen Zeit-

raums verbraucht werden und dass  
es in der Praxis kaum möglich ist, den  
Wareneinkauf wochenweise genau zu  
verschweigen. Dies gelte jedenfalls  
dann, wenn sich die Betriebsstruktur  
im Schätzungszeitraum nicht wesent-

lich verändert hat. Als innerer Betriebs-  
vergleich liefere der Zeitreihenvergleich  
ein wahrscheinlicheres Ergebnis als  
andere Methoden (z.B. eine Richtsatz-  
schätzung).

## Zusammenarbeit der Steuerbehörden in Europa

*Nach dem Jahressteuergesetz ist vor dem Jahressteuergesetz*



Nachdem die Länder dem Jahres-  
steuergesetz 2013 (JStG 2013) am  
1.2.2013 erneut die Zustimmung ver-  
weigert haben, scheint es nun end-  
gültig gescheitert zu sein. Teile dar-  
aus greift die Bundesregierung erneut  
auf. Am 6.2.2013 beschloss sie den  
„Entwurf einer Formulierungshilfe für  
ein Gesetz zur Umsetzung der Amts-  
hilferichtlinie sowie zur Änderung  
steuerlicher Vorschriften“: Durch die  
Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie

soll die Zusammenarbeit der europäi-  
schen Steuerbehörden bei der Festset-  
zung von Steuern für grenzüberschrei-  
tende Aktivitäten effizienter werden. Es  
sollen zentrale Verbindungsbüros in  
allen Mitgliedstaaten geschaffen und  
stufenweise ein automatischer Infor-  
mationsaustausch entwickelt werden.  
Dem Steuergestaltungsmodell „Gold-  
finger“ wird erneut der Kampf ange-  
sagt. Dabei wird durch Ausnutzung  
des negativen Progressionsvorbehalts

der Steuersatz bis auf null reduziert.  
Künftig wird wohl der „Verlust“ beim  
Kauf des Goldes erst dann steuerlich  
geltend gemacht werden dürfen, wenn  
das Gold auch wieder verkauft wurde.  
Elektrofahrzeuge als Dienstwagen: Bei  
der Versteuerung der privaten Nutzung  
solcher Geschäftsautos soll künftig  
durch Herausrechnen der besonders  
teuren Batterie der Nachteil gegenüber  
den Autos mit Verbrennungsmotor  
ausgeglichen werden. Damit soll die  
Verbreitung umweltfreundlicher Ge-  
schäftsautos gefördert werden.  
Umsatzsteuer: Die Steuerschuldner-  
schaft des Leistungsempfängers soll  
auf Lieferungen von Erdgas und Elek-  
trizität durch Wiederverkäufer erweitert  
werden.

## Vereinfachung ist das Ziel der Änderung

### Änderung des Reisekostenrechts

Das steuerliche Reisekostenrecht wird  
ab dem 1.1.2014 vereinfacht und ver-  
einheitlicht. So werden bei den Pau-  
schalen für Verpflegungsmehraufwen-  
dungen die Mindestabwesenheitszei-  
ten verringert, sodass es statt bisher  
drei unterschiedlichen Abzugsbeträgen  
nur noch zwei gibt, nämlich 12 und  
24 €. Für eintägige Dienstreisen ohne  
Übernachtung ab einer Abwesenheit  
von mehr als 8 Stunden und für den  
An- und Abreisetag bei einer mehrtägi-  
gen Dienstreise können pauschal 12 €  
berücksichtigt werden. Bei einer mehrtä-  
gigen Dienstreise und einer 24-stün-  
digen Abwesenheit werden pauschal  
24 € berücksichtigt.

Für die Fahrten zur regelmäßigen Ar-  
beitsstätte wird gesetzlich festgelegt,  
dass es höchstens noch eine regel-  
mäßige Arbeitsstätte je Dienstver-



hältnis gibt. Welche von mehreren  
Arbeitsstätten das ist, wird durch den  
Arbeitgeber oder anhand quantitativer  
Elemente festgelegt. Aus der regel-  
mäßigen Arbeitsstätte wird begriff-  
lich die erste Tätigkeitsstätte. Weitere  
Änderungen gibt es bei den Unter-

kunftskosten im Rahmen der doppel-  
ten Haushaltsführung sowie der vom  
Arbeitgeber zur Verfügung gestellten  
Verpflegung anlässlich einer auswärti-  
gen beruflichen Tätigkeit. Beispiels-  
weise können als Unterkunftskosten  
zukünftig die dem Arbeitnehmer tat-  
sächlich entstehenden Aufwendungen  
für die Nutzung der Unterkunft oder  
Wohnung angesetzt werden, höchst-  
ens jedoch 1.000 € im Monat. Dieser  
Betrag umfasst alle für die Unterkunft  
oder Wohnung entstehenden Aufwen-  
dungen: z. B. Miete inklusive Betriebs-  
kosten, Miet- oder Pachtgebühren für  
Kfz-Stellplätze, auch in Tiefgaragen,  
Aufwendungen für Sondernutzung  
(z. B. Garten), die vom Arbeitnehmer  
selbst getragen werden. Damit entfällt  
die Prüfung der angemessenen Woh-  
nungsgröße.

# Präzisierung der Voraussetzungen durch Bundesfinanzhof

## Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand von Wohnungen

Die Finanzämter sind angewiesen, die Umstände für Verluste aus Vermietung und Verpachtung zu prüfen. Dies führt in vielen Fällen zur Ablehnung der Verluste, weil bestimmte Kriterien seitens der Vermieter nicht beachtet werden. Bereits in der Vergangenheit haben die Steuergerichte viele Fälle entschieden, bei denen es auf Grund von langjährigem Leerstand zu Werbungskostenüberschüssen gekommen ist. Dabei ist grundsätzlich für jedes Objekt einzeln zu prüfen, ob bei der Vermietung einer Immobilie eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht.

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr präzisiert, unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen für langjährig leer stehende Wohnimmobilien als Werbungskosten zu berücksichtigen sind:

■ Aufwendungen für eine nach Herstellung, Anschaffung oder Selbstnutzung leer stehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Vermieter die Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich dieses Objekts erkennbar aufgenommen und sie später nicht aufgegeben hat.



■ Aufwendungen für eine Wohnung, die nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung leer steht, sind auch während der Zeit des Leerstands als Werbungskosten abziehbar, solange der Vermieter den ursprünglichen Entschluss zur Einkünfteerzielung im Zusammenhang mit dem Leerstand der Wohnung nicht endgültig aufgegeben hat.

■ Im Einzelfall kann ein besonders lang andauernder Leerstand – auch nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung – dazu führen, dass eine vom Steuerpflichtigen aufgenommene Einkünfteerzielungsabsicht ohne sein Zutun oder Verschulden wegfällt.

■ Für die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit von Vermietungsbemühungen als Voraussetzung einer fortbestehenden Einkünfteerzielungsabsicht trägt der Vermieter die Feststellungslast.

■ Sind Vermietungsbemühungen erkennbar nicht erfolgreich, muss der Vermieter sein Verhalten anpassen, z. B. durch Einschalten eines Maklers, Nutzung alternativer Bewerbungsmöglichkeiten, Anpassung der Mieten.

**Hinweis:** Die Vermietungsbemühungen sollten grundsätzlich dokumentiert werden. Dabei werden sporadische Anzeigen oder Hinweise am „schwarzen Brett“ nicht ausreichen.

# Feststellung von Liebhaberei durch Finanzverwaltung

## Zweistufige Prüfung bei Nichtanerkennung von länger anhaltenden Verlustperioden

Werden über eine Anzahl von Jahren aus einer wirtschaftlichen Betätigung nur Verluste erwirtschaftet, unterstellt die Finanzverwaltung eine steuerrechtlich irrelevante Betätigung, die sog. Liebhaberei. Sie führt zur Nichtanerkennung der aufgelaufenen Verluste. Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs hat die Prüfung, ob eine Liebhaberei vorliegt, in zwei Richtungen zu erfolgen. Auf der einen Seite ist eine Ergebnisprognose abzugeben. Darin ist festzustellen, ob die wirtschaftliche Betätigung insgesamt nur Verluste erwarten lässt. Auf der anderen Seite ist zu prüfen, ob die Tätigkeit auf einkommensteuerlich unbeachtlichen Motiven beruht und sich der Un-

ternehmer nicht wie ein Gewerbetreibender verhält. Dem Urteilsfall lag die Situation eines Arztes zu Grunde. Er hatte ein Mehrfamilienhaus erworben. Das Obergeschoss nutzte er mit seiner Familie. Im Erdgeschoss hatte er eine Pension eingerichtet. Damit wurden über einen Zeitraum von zwölf Jahren erhebliche Verluste erwirtschaftet. Nur in zwei Jahren konnten kleine Gewinne erzielt werden. Nach einer Betriebsprüfung bewertete das Finanzamt den Pensionsbetrieb als Liebhaberei und versagte den aufgelaufenen Verlusten die steuerliche Anerkennung. Es sah eine steuerrechtlich unbeachtliche Motivation. Für die negative Gesamtprogno spreche, dass der Arzt nicht

in geeigneter Weise auf das Scheitern des ursprünglichen Betriebskonzepts reagiert oder für die Zukunft ein schlüssiges tragfähiges Konzept vorgelegt habe. Es fehle damit an einem Verhaltensmuster, wie dies von einem Gewerbetreibenden erwartet werden könne. Die private Motivation liege darin, dass der wesentliche Teil der jährlichen Aufwendungen auf die Beschäftigung der Ehefrau des Arztes zurückzuführen war. Beide Gesichtspunkte zusammen führten zu dem Ergebnis, die Betätigung als Liebhaberei zu werten.



# Zeitweise private Kfz-Nutzung berechtigt

## *Anscheinsbeweis und 1 %-Regelung*

In einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) war ein Porsche 911 für den Zeitraum 22. April bis zum 4. November eines Jahres auf einen Gesellschafter zugelassen. In seinem Privatvermögen hatte er einen Porsche 928 sowie einen Volvo V70. Das Finanzamt berechnete die private Kfz-Nutzung für den Porsche 911 nach der sog. 1 %-Regelung für ein komplettes Jahr. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Entschei-

dung des Finanzgerichts, dass ein Privatanteil nicht für das gesamte Jahr anzusetzen war, sondern lediglich für den Zeitraum vom 22. April bis zum 4. November. Für die übrige Zeit scheidet ein Ansatz für Privatnutzung aus, weil der Beweis des ersten Anscheins, der für eine private Nutzung spreche, dadurch entkräftet wurde, dass entsprechende private Kraftfahrzeuge zur Verfügung standen.

## Impressum

### *Herausgeber*

H/W/S GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Gewerbestraße 17  
70565 Stuttgart  
Telefon 07 11/7 8892-0  
Telefax 07 11/7 8892-159  
www.hws-partner.de

### *V.i.S.d.P.*

Marc-Uwe Fischer

### *Textquelle*

DATEV Kanzleinachrichten, 4/2013

### *Konzeption*

www.dialogmanufaktur.de

### *Grafik und Satz*

www.leuchtfeuer-kommunikation.de

### *Bilder*

www.fotolia.com

### *Unser Service im Internet*

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter der Adresse:  
www.hws-partner.de

Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben.

Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

## Unternehmenssteuerreformgesetz

### *Änderungen bei der Unternehmensbesteuerung*

Für Unternehmen ergeben sich durch das Unternehmensteuerreformgesetz folgende Änderungen:

Der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag wird von derzeit 511.500 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 1.023.000 €) auf 1 Mio. € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2 Mio. €) angehoben. Das gilt auch für den körperschaftsteuerlichen Verlustrücktrag. Die Regelung gilt erstmals für negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2013 nicht ausgeglichen werden können.

Bei der ertragsteuerlichen Organschaft wird der **doppelte Inlandsbezug** aufgegeben. Künftig reicht es daher, wenn die Organgesellschaft nur die Geschäftsleitung im Inland hat, während sich der Sitz der Organgesellschaft in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Staat befindet.

In **Gewinnabführungsverträgen** kann künftig auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen werden. Durch diesen dynamischen Verweis wird sichergestellt, dass die Verlustübernahmeverpflichtung des Organträgers jeweils der in § 302 AktG geregelten entspricht. Die Regelung gilt erstmals für Gewinnabführungsverträge, die nach dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossen oder geändert werden. Bereits bestehende Gewinnabführungsverträge, die

keinen Verweis auf § 302 AktG enthalten, der den bisherigen gesetzlichen Anforderungen entspricht, stehen der steuerlichen Anerkennung des Organisationsverhältnisses nicht entgegen, wenn die Verlustübernahme tatsächlich entsprechend § 302 AktG erfolgt und die Verlustübernahmeregelung bis zum 31.12.2014 an die Neuregelung angepasst wird. Altverträge sind somit bis spätestens 31.12.2014 anzupassen. Eine Anpassung des Gewinnabführungsvertrages ist hingegen nicht erforderlich, wenn die steuerliche Organschaft vor dem 1.1.2015 beendet wurde.

Achtung: Gesellschaften, die nicht unter das Aktiengesetz (AktG) fallen (insbesondere GmbHs), müssen die Verlustübernahmeverpflichtung durch einen dynamischen Verweis auf § 302 AktG vereinbaren.

Außerdem wird ab 2014 ein **gesondertes Feststellungsverfahren** für das dem Organträger hinzuzurechnende Einkommen der Organgesellschaft eingeführt.

Die sogenannte **doppelte Verlustnutzung** wurde im Körperschaftsteuergesetz neu geregelt: Negative Einkünfte eines Organträgers bleiben bei der inländischen Besteuerung unberücksichtigt, soweit sie bereits in einem ausländischen Steuerverfahren geltend gemacht wurden.